
Breitband Austria 2020 Connect

BBA2020_C

Sonderrichtlinie zur Umsetzung
von Maßnahmen im Rahmen
des Masterplans zur
Breitbandförderung.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

www.bmvit.gv.at
www.breitbandfoerderung.at

März 2017

GZ BMVIT-630.076/0045-II/Stabst.IKI/2017

Diese Sonderrichtlinie wurde gemäß § 5 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen und vor Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht.

Inhalt

I. Präambel	3
II. Rechtsgrundlagen	6
III. Begriffsbestimmungen für Breitbandinfrastrukturen	8
IV. Ziele	10
V. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe	12
VI. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen	14
VII. Förderbare Kosten	18
VIII. Ablauf der Förderungsgewährung	20
IX. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	25
X. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	28

I. Präambel

- a. Das Internet hat großen Einfluss auf die gesellschaftliche und gesamt-wirtschaftliche Entwicklung Österreichs. Das Wachstum der digitalen Wirtschaft basiert auf dichter Vernetzung, ausreichenden Übertragungskapazitäten, sicheren Verbindungen und preiswertem Equipment – und es ist zunehmend mit den traditionellen Wirtschaftszweigen verbunden. Für die Zusammenarbeit entlang der digitalen Wertschöpfungskette ist aber ein zuverlässiger und hochwertiger Internetzugang Voraussetzung.
- b. Der von der Europäischen Kommission konstatierte Rückstand beim Hoch-geschwindigkeits-Internet, bei der Online-Wissensverbreitung und beim Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen beeinträchtigt, insbesondere in ländlichen Regionen, die Innovationsfähigkeit der Betriebe und verstärkt die sogenannte digitale Kluft.
Die Vorteile des Binnenmarktes sollen deshalb besser genutzt, die Ursachen für mangelnde Investitionen in den Breitbandausbau durch „entschlossenes öffentliches Eingreifen“ bekämpft werden. Der beschleunigte Breitbandausbau wird als ein probates Mittel zur Erreichung der „Europa 2020-Ziele“ rund um Beschäftigung, Produktivität, CO₂-Reduktion und sozialen Zusammenhalt gesehen.
Nach Einschätzung des Europäischen Rats kann damit bis 2020 ein zusätzliches Wachstumspotenzial von etwa 4 % entfaltet werden.
- c. Die Zielsetzung der Europäischen Union ist in der „Digitalen Agenda“ abgesteckt:
2020 sollen alle Europäerinnen und Europäer über einen Internetzugang von mehr als 30 Mbit/s verfügen und mindestens 50 % der europäischen Haushalte Übertragungsraten von mehr als 100 Mbit/s (ultraschnelle Zugänge) nutzen.
Zur Erreichung einer nahezu flächendeckenden Verfügbarkeit von ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen¹ sind beträchtliche Investitionen notwendig: Schätzungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) beziffern das Volumen für eine Vollversorgung Österreichs mit ultraschnellen Anschlüssen (FTTB/FTTH) mit etwa fünf Mrd. Euro – das würde zwischen 2015 und 2020 einem jährlichen Mitteleinsatz von etwa 700 Mio. Euro entsprechen, der in diesem Umfang von den österreichischen Infrastrukturbetreibern nicht aufgebracht werden kann. Die „Breitbandstrategie 2020“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) analysiert die Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau und verfolgt einen evolutionären Weg zur Verwirklichung der österreichischen Ziele:
- 2018 sollen in den Ballungsgebieten (70 % der Haushalte) ultraschnelle Breitband-Hochleistungszugänge zur Verfügung stehen.
 - 2020 soll eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen erreicht werden.
- d. Beihilfemaßnahmen können in diesem Zusammenhang einen Beitrag zur Erreichung der gemeinsamen europäischen Ziele leisten und das freie Spiel der Marktkräfte stimulieren. Sie wenden sich daher in der Regel an Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze, betonen aber auch die Notwendigkeit zur verstärkten sektorübergreifenden Koordinierung, insbesondere vor dem Hintergrund des enormen Kostenreduktionspotenzials.

¹ „Ultraschneller Breitband-Hochleistungszugang“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet den strategisch angepeilten Wert für einen Internetzugang mit einer Downloadrate von mindestens 100 Mbit/s.

- e. Die österreichische Bundesregierung forciert mit der „digitalen Offensive“ und einem Bündel an Förderungsinstrumenten den wettbewerbsorientierten und technologieneutralen Ausbau von flächendeckenden Hochleistungs-Breitband-Infrastrukturen. Die Wirkungszusammenhänge erschließen sich aus dem Masterplan zur Breitbandförderung, der auch den Planungshorizont für den Einsatz der bis 2020 disponierten Finanzmittel bildet:
- „Breitband Austria 2020_Access“ (kurz: BBA2020_A) hat die räumliche Ausdehnung von leistungsstarken Zugangsnetzen im Fokus und zielt somit in Richtung verbesserter Abdeckung.
 - „Breitband Austria 2020_Backhaul“ (kurz: BBA2020_B) unterstützt die Verstärkung der Zubringernetze und die Anbindung von Insellösungen an die Kernnetze. Hauptstoßrichtung sind symmetrische Übertragungsgeschwindigkeiten.
 - Mit dem „Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm“ (kurz: BBA2020_LeRohr) soll die Mitverlegung von Leerverrohrungen für Kommunikationsnetze bei laufenden kommunalen Tiefbauarbeiten erleichtert werden.
 - „Austrian Electronic Network“ (kurz: AT:net) – das Anwendungsförderungsprogramm zur Verbreiterung der Nutzung, welches durch das Bundeskanzleramt umgesetzt wird.
- Zur Koordinierung der Förderungsinstrumente, zur Vorbereitung flankierender Maßnahmen, zur umfassenden Steuerung der Aktivitäten und zur Umsetzung von Leuchtturmprojekten mit dem Ziel der Verbesserung des Informationsstandes der Öffentlichkeit über Chancen und Risiken der Breitbandtechnologien, wird das Breitbandbüro im bmvit um ein „Kompetenzzentrum Breitband“ erweitert.
- f. Darüber hinaus zeigt sich, dass es bereits heute einen Bedarf an der Nutzung hoher Bandbreiten gibt. Insbesondere die Anbindungen von Schulen samt der Inhouse-Ausstattung und im Besonderen die der kleinen und mittleren Unternehmen sind nicht nur im ländlichen Gebiet verbesserungswürdig. Im Bildungsbereich setzt die gleichzeitige Nutzung von Informationstechnologien durch viele Anwenderinnen und Anwender aufgrund der Bandbreiten- und Sicherheitsaspekte eine Anbindung mittels einer leistungsfähigen, stabilen und störungssicheren Technologie voraus. Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass ausschließlich Glasfaseranbindungen auch für kleinere Schulen und Unternehmen diesen Bedarf befriedigen können.
- g. Dass der Bedarf insbesondere bei den Schulen nicht erst in der fernen Zukunft entstehen wird, zeigen die vorliegenden Daten zur Anbindung der Schulen in Österreich. Von den 4.850 Pflichtschulen (davon etwa 5 % privat) sind erst mehr als 700 mit einer Bandbreite von mindestens 100 Mbit/s angeschlossen. Um den Anforderungen der digitalen Bildung entsprechend Rechnung zu tragen, besteht daher vor allem an Pflichtschulen, die derzeit über Kupferleitungen unter 100 Mbit/s versorgt werden, der Bedarf einer leistungsfähigen breitbandigen Netzanbindung. Insbesondere an größeren Standorten, die bereits über eine gute WLAN-Ausstattung am Schulstandort verfügen, bedarf es dringend entsprechender Fördermaßnahmen, um bestehende anbindungsbedingte Barrieren zu beseitigen. Zu dieser Zielgruppe zählen etwa 1.300 bzw. 27 % der Pflichtschulen. Für die anderen Standorte stellt die Förderung indirekt einen Anreiz zum Ausbau der schulinternen WLAN-Ausstattung dar.
- h. Nicht nur in ländlichen Regionen ist aufgrund der noch fehlenden flächendeckenden Glasfaser-Infrastruktur der nächste Glasfaser-PoP oft nur mit umfangreichen tiefbaulichen Maßnahmen erreichbar. Die entstehenden Grabungskosten bedeuten dabei eine nur schwer zu überwindende finanzielle Hürde und können zumeist nicht durch den Anbindungswerber alleine aufgebracht werden.

- i. Die Sonderrichtlinie (SRL) BBA2020_C ist eine Ergänzung zu den oben beschriebenen Programmen des bmvit und bildet den beihilferechtlichen Rahmen, um die einmaligen Grabungskosten für die Herstellung eines Anschlusses von einzelnen Bedarfsträgern wie Schulen oder kleinen Unternehmen an den nächsten Glasfaser-PoP für den jeweiligen Anwender deutlich zu reduzieren.
- j. Durch die Statistik Austria wurde in der Erhebung über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in Unternehmen (2013) festgestellt, dass nahezu alle Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen mit mehr als 10 Beschäftigten einen Breitband-Internetzugang nutzen. Anschlüsse mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 100 Mbit/s nutzen aber erst 7,9 % von 35.500 Unternehmen. Die meisten Unternehmen – und zwar 35,6 % – nutzen Anschlüsse von Geschwindigkeiten zwischen 2 und 10 Mbit/s und 24,3 % nutzen Anschlüsse zwischen 10 bis 30 Mbit/s. Daraus ergibt sich, dass es sogar Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offensichtlich nicht möglich ist, die hohen Kosten für Anschlüsse direkt an den Netzknoten aufzubringen. Obwohl keine nachvollziehbaren statistischen Daten zu Unternehmen unter 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder „Ein-Personen-Unternehmen“ existieren, ist davon auszugehen, dass für diese Unternehmen die Anbindung eine noch größere Hürde darstellt.
- k. Im Zentrum der Maßnahme steht das Interesse an einer möglichst weitreichenden, qualitativen und nachhaltigen Versorgung von Schulen und kleinen Unternehmen mit Breitband-Hochleistungszugängen.

II. Rechtsgrundlagen

Die Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020_Connect stellt die beihilfenrechtliche Grundlage für die Förderung von Vorhaben zum Ausbau und zur Modernisierung von Breitband-Hochleistungsinfrastrukturen im gesamten österreichischen Bundesgebiet dar.

Sie enthält die Bedingungen für eine Teilnahme am Förderungsprogramm und für den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Förderungswerber und dem Bund. Sie bildet samt allen Anhängen einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Abweichende schriftliche oder mündliche Festlegungen sind unwirksam. Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko verbleibt beim Förderungsnehmer.

Unionsrecht

Förderungen nach dieser Sonderrichtlinie sind als staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts anzusehen, erfüllen jedoch nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Abs 1 AEUV und unterliegen daher nicht dem Anmeldeverfahren. Die förderbaren Vorhaben basieren auf folgender Verordnung:

- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union „De-minimis-Beihilfen“ - in der jeweils geltenden Fassung bzw. eines etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsaktes.

Allgemeines zur De-minimis-Verordnung

Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass Beihilfen im Rahmen der sogenannte „De-minimis-Verordnung“ nicht einem Notifizierungsverfahren gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV zu unterziehen sind, da diese nicht geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen und somit nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV fallen. Hierbei handelt es sich um Beihilfen oder Beihilfenprogramme, in deren Rahmen das Ausmaß der gewährten Beihilfe/n pro Unternehmen (Unternehmensgruppe) den Betrag von 200.000 € innerhalb von drei Jahren nicht überschreitet. Dieser Schwellenwert gilt für alle Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung. Zuschüsse auf Grundlage der De-minimis-Verordnung werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Abs 1 AEUV erfüllen und daher nicht dem Anmeldeverfahren unterliegen.

Österreichisches Recht

Von den maßgeblichen nationalen Rechtsgrundlagen sind an dieser Stelle insbesondere hervorzuheben:

- Das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung.

- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behinderten gleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG). Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Vorhabensarten anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser SRL ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

III. Begriffsbestimmungen für Breitbandinfrastrukturen

- a. „Backhaul“ (deutsch: Rücktransport)
Anbindung des Netzknotens eines Zugangsnetzes an ein Backbone-Netz. Der Begriff beschreibt nur die Funktion der Anbindung und trifft keine Aussage über die zur Realisierung verwendete Technik.
- b. „Backbone“ (deutsch: Rückgrat)
Bezeichnet den übergeordneten Kernbereich eines Telekommunikationsnetzes mit sehr hohen Datenübertragungsraten, der meist aus einem Glasfasernetz besteht.
- c. „Baumaßnahmen“
Bauarbeiten, die im Rahmen des Ausbaus eines Breitbandnetzes nötig sind, z.B. Grabungsarbeiten in einer Straße zur Verlegung von Leerrohren.
- d. „Breitband-PoP“
Jener „Point of Presence“, an dem das bestehende Backbone-Netz eines Anbieters endet.
- e. „Ein-Personen-Unternehmen (EPU)“
Der WKO zufolge (mit Verweis auf die EPU-Plattform) gelten Unternehmen ohne unselbständig Beschäftigte (auch ohne geringfügig Beschäftigte) der gewerblichen Wirtschaft mit Orientierung am Markt, Ausrichtung der Tätigkeit auf Dauer und ohne Mitunternehmertum als „Ein-Personen-Unternehmen“, d.h. im Wesentlichen nur Einzelunternehmen und GmbH.
- f. „FTTB“ (Fiber to the Building)
Bedeutet, dass die Glasfaserleitungen bis zum Gebäude geführt werden, während innerhalb des Gebäudes Kupfer-, Koaxial- und/oder LAN-Kabel verwendet werden.
- g. „FTTH“ (Fiber to the Home)
Es handelt sich um ein lokales Netz, das von einer Ortszentrale bis in die Wohnung einschließlich der gebäudeinternen Verkabelung aus Glasfaserleitungen besteht.
- h. „Glasfaserkabel“
Über Glasfaserkabel werden Informationen mit Lichtsignalen übermittelt. Damit ist eine sehr große Datenrate bei geringer Störanfälligkeit über weite Entfernungen möglich.
- i. „Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“
Es ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der eigenständigen Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36-41).
- j. „Leerrohre“
Leitungsrohre, Kabelkanäle, Rohrverbände (z.B. Micro-Ducts) oder Durchführungen zur Unterbringung von Kommunikationsleitungen jedweder Art.
- k. „Passive, für Breitband geeignete Netzinfrastruktur“
Breitbandnetze ohne aktive Komponenten. Sie umfassen in der Regel Bau-infrastruktur, Leerrohre, unbeschaltete Glasfaserleitungen und Verteilerkästen.
- l. „Point-to-Multipoint“ (Punkt zu Mehrpunkt)
Netzwerktopologie, bei der jede Teilnehmerin sowie jeder Teilnehmer eine eigene Anschlussleitung

nur bis zu einem zwischengeschalteten passiven Netzknoten hat, wo deren Leitungen über einen Splitter zu einer gemeinsam genutzten Leitung zusammengefasst wird. Diese führt dann in die Ortszentrale.

- m. „Point-to-Point“ (Punkt zu Punkt)
Netzwerktopologie, bei der jede Teilnehmerin sowie jeder Teilnehmer eine eigene Anschlussleitung bis zur Ortszentrale hat.
- n. „Zugangsnetz der nächsten Generation“ (NGA-Netz)
Leistungsfähiges Zugangsnetz, das mindestens folgende Merkmale aufweist:
1. Es bietet durch optische (oder technisch gleichwertige) Netzelemente, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkundinnen und Endkunden heranreichen, allen zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste;
 2. es unterstützt eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter All-IP-Netz-Dienste und
 3. es verfügt über deutlich höhere Up- und Download- Geschwindigkeiten (als Netze der Breitbandgrundversorgung).

Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze – vollständig bis zur Endkundin bzw. zum Endkunden oder auf Teilstrecken), hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze (HFC) oder bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.

IV. Ziele

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung sieht vor, dass im Rahmen der „digitalen Offensive“ und auf Basis der Breitbandstrategie 2020 die flächendeckende Verfügbarkeit von Hochleistungs-Breitbandinfrastruktur verwirklicht werden soll. Ein Bündel an Förderungsinstrumenten soll dazu beitragen, dass bis 2020 nahezu flächendeckend Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze) zur Verfügung stehen.

Das Anbindungsförderungsprogramm BBA2020_Connect unterstützt die österreichische Zielsetzung, bis 2018 in den Ballungsgebieten (70 % der Haushalte) und bis 2020 nahezu flächendeckend die Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen zu ermöglichen. Zudem enthält es einen zeitlich darüber hinausgehenden Ansatz, nämlich die Vorbereitung nahezu flächendeckender Glasfaseranbindungen.

Durch den qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Anschluss einzelner Standorte mit Multiplikatorwirkung wird der Glasfaserausbau bedarfsgerecht vorangetrieben und der künftige, nachfrageorientierte, flächendeckende Ausbau beschleunigt.

Regelungsziele und Indikatoren

Ziel 1:

Nachhaltige Verbesserung der Versorgungssituation von Pflichtschulen und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen durch die Anbindung mittels Glasfaser an das leistungsfähige Backbonenetz.

Indikator 1:

Von den 4.850 Pflichtschulen sollen 30 % mittels Glasfaserleitungen an das Backbone-Netz angebunden werden.

Ziel 2:

Nachhaltige Verbesserung der Versorgungssituation von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die Anbindung mittels Glasfaser an das leistungsfähige Backbonenetz.

Indikator 2:

Von den etwa 35.500 kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sollen zumindest 15 % mit Glasfaser an das Backbone-Netz angebunden werden.

Ziel 3:

Errichtung von Glasfaser-PoPs zur nachträglichen Weiterführung eines Access Zugangsnetzes der nächsten Generation (NGA-Netz).

Indikator 2:

Errichtung von 3.800 Glasfaser-PoPs bei Schulen bzw. Unternehmen, die dann als Glasfaser Backhaul für weitere kostengünstige Anbindungen von Unternehmen bzw. lokalen Netzen genutzt werden können.

Begleitmaßnahmen

Bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen können im Sinne des Masterplans zur Breitband-förderung zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitband-technologien beitragen. Interessierten Bevölkerungsschichten kann damit eine auf objektiver Information basierende, kritische Auseinandersetzung ermöglicht und eine fundierte Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, was auch als Beitrag zur digitalen Integration zu verstehen ist.

Die Erkenntnis über den Nutzen von Breitbandanwendungen stärkt die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Angeboten und reduziert letztlich den Bedarf an Förderungen.

Die Zielsetzung von BBA2020_C soll daher durch Beauftragung von bewusstseinsbildenden Begleitmaßnahmen seitens der haushaltsführenden Stelle² im Ausmaß von maximal 2 % des jährlich zur Verfügung stehenden Programmbudgets flankierend unterstützt werden.

² Haushaltsführende Stelle im Sinne dieser Sonderrichtlinie ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit)

V. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

a. Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand sind Zuschüsse zu Investitionsvorhaben betreffend der Errichtung von Leerrohren mit oder ohne Kabel zum Anschluss einer Pflichtschule oder einer anderen öffentlichen Bildungseinrichtung oder eines KMU mit dem Ziel des späteren Lückenschlusses bei der flächendeckenden Errichtung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation beziehungsweise Zuschüsse zu den einmalig anfallenden Kosten der Erschließung des Standortes mittels Glasfaserinfrastruktur durch Kommunikationsanbieter.

Der geförderte Streckenabschnitt muss die entsprechenden technischen Parameter erfüllen.

b. Förderungswerber

Förderungswerber im Sinne dieser SRL sind Bewerber um zweckgebundene Zuwendungen iSd TKG 2003 § 4a.

Sofern es sich beim Bewerber nicht um eine Gemeinde handelt, die sich für einen Zweckzuschuss iSd TKG 2003 § 4a 2. Gedankenstrich für die Errichtung von Leerrohren mit oder ohne Kabel zum Anschluss einer Schule oder eines KMU mit dem Ziel des späteren des Lückenschlusses bei der flächendeckenden Errichtung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation bewirbt, können Förderungen iSd TKG 2003 § 4a 1. Gedankenstrich an außerhalb der Bundesverwaltung stehende „kleine und mittlere Unternehmen“ sowie „Ein-Personen-Unternehmen“ mit Niederlassung in Österreich gewährt werden.

c. Förderungsart

Die Förderung des Bundes im Rahmen dieses Programmes ist eine Einzelförderung und erfolgt in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen.

d. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes und wird von der Abwicklungsstelle ermittelt.

Die maximale Förderungshöhe beträgt 50.000 Euro, die minimale Förderungshöhe 2.000 Euro pro Projekt.

e. Förderungssatz

Zweckzuschüsse des Bundes an Gemeinden können im Rahmen dieser SRL maximal 90 % der förderungsfähigen Projektkosten betragen.

Förderungen an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Unternehmen mit Niederlassung in Österreich können im Rahmen dieser Sonderrichtlinie maximal 50 % der förderungsfähigen Kosten der Anbindung betragen.

Andere Rechtsträger können Zuschläge zur Bundesförderung gewähren.

f. Kumulierung von Förderungsmitteln

Sofern auch andere Rechtsträger den Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, zu fördern beabsichtigen, haben sie sich vor Gewährung einer Förderung mit der haushaltsführenden Stelle des Bundes abzustimmen.

Keinesfalls dürfen aber die durch den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfeintensitäten überschritten werden.

g. Förderungsgebiet

Das Förderungsgebiet umfasst das österreichische Bundesgebiet.

VI. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen

Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch diese Sonderrichtlinie nicht begründet.

a. Förderungs Ausschluss

Von der Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind ausgeschlossen:

- Förderungswerber, bei denen eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt wurde, oder
- Förderungswerber, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, (dieser Ausschließungsgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen), oder
- Förderungswerber, bei denen andere gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

b. Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Vorhabens darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein. Unter Berücksichtigung der Förderung muss das Vorhaben aber als finanziell gesichert erscheinen. Dies ist durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, nachzuweisen.

c. Befähigung des Förderungswerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

1. von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann;
2. eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist – insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt;
4. und keine in dieser Sonderrichtlinie genannten Ausschlussgründe vorliegen.

d. Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderungswerber bei der Abwicklungsstelle fristgerecht ein Förderungsansuchen einbringt, das alle zur Prüfung der Förderungsfähigkeit, der Förderungswürdigkeit und des Förderungsbedarfs notwendigen Unterlagen umfasst – insbesondere einen

der Eigenart des Vorhabens entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan – sowie für Schulen zusätzlich den ausgefüllten „IT-Entwicklungsplan für Schulen / Breitband Austria 2020“.

Die Einbringung des Förderungsansuchens kann auch über eine elektronische Anwendung erfolgen, die von der Abwicklungsstelle bereitgestellt wird. Dabei können bestehende elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 (8) ARR 2014 nicht entsprechen, bis zu deren Umsetzung weiter genutzt werden. Die Abwicklungsstelle gibt in geeigneter Weise bekannt, wann und auf welche Weise auch eine elektronische Antragstellung möglich ist.

Im Förderungsansuchen ist insbesondere nachvollziehbar darzustellen, dass

1. das zu fördernde Vorhaben eine wesentliche Verbesserung der unmittelbaren Breitbandanbindung erreicht sowie eine spätere, wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit erwarten lässt, und
2. die Durchführung des Vorhabens ohne Förderung nicht oder nur unzureichend möglich ist, und
3. die Durchführung des Vorhabens unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert ist.

Mit dem Förderungsansuchen hat der Förderungswerber auch Auskunft darüber zu geben, welche Förderungen ihm für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) in den letzten drei Jahren gewährt wurden, und um welche derartige Förderungen er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger (einschließlich anderen Gebietskörperschaften und der Europäischen Union) angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der haushaltsführenden Stelle für Zwecke des Breitband-Atlas³ (Anm.: die öffentlich zugängliche Darstellung der Verfügbarkeit nach Bandbreitenklassen, in anonymisierter Form) und der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS⁴ (Anm.: die nicht öffentliche Aufnahme der Leitungsführung) gespeichert und genutzt werden können.

Allgemeine Förderungsbedingungen

Sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht gesondert zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, ist die Gewährung einer Förderung davon abhängig zu machen, dass sich der Förderungswerber verpflichtet, insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten Frist, ansonsten innerhalb einer angemessenen Nachfrist, abzuschließen;
2. der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und

³ Siehe dazu: <http://breitbandatlas.info/>

⁴ Siehe dazu: <https://www.rtr.at/de/tk/ZIS>

Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;

3. Organen oder Beauftragten des Bundes Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüfororgan entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren (sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung);
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger zu verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 zu verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb der vereinbarten Fristen zu berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen (gem. Pkt. VIII f) zu übernehmen;
12. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungs-verpflichtungen zu bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behinderten-gleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

Besondere Förderungsbedingungen

Eine Förderung für die Bereitstellung von Leerrohren mit oder ohne Kabel oder eines Zuschusses zu den Anschlusskosten kommt nur in Betracht, wenn folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

1. Für die Anbindung der Schule oder des Unternehmens gibt es noch keine verfügbare Leerrohrinfrastruktur.
2. Bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens wird durch den Förderungswerber bzw. durch dem vom Förderungswerber beauftragten Unternehmen der Planungsleitfaden⁵ des bmvit nachweislich herangezogen.
3. Die Dimensionierung der Leerrohre ist groß genug für mehrere Kabelnetze und ist sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint Anbindungen ausgelegt.
4. Die Anbindung ist technisch und wirtschaftlich vertretbar.
5. Der Förderungswerber stellt sicher, dass die Inhouse IT-Ausstattung der Schule eine bedarfsgerechte Versorgung der Schülerinnen und Schüler und des Lehrpersonals ermöglicht. Für den Ausbau der schulischen IT-Infrastruktur ist ein konkreter „IT-Entwicklungsplan für Schulen / Breitband Austria 2020“ für den Zeitraum von 3 Jahren vorzulegen. In diesem Zeitraum sind alle Unterrichtsräume mit ausreichender Internetanbindung auszustatten. Als Orientierungshilfe dient die „Empfehlung für die Basis IT Infrastruktur an österreichischen Schulen“⁶ des BMB, die in Kooperation mit den Pflichtschulerhaltern erstellt wurde. Die durch den Förderungswerber im Entwicklungsplan festgelegten Umsetzungsmaßnahmen werden Bestandteil des Förderungsvertrages und sind daher verbindlich einzuhalten.

⁵ Der Planungsleitfaden „Technische Verlegeanleitung zur Planung und Errichtung von Telekommunikations-Leerrohr-Infrastrukturen“ kann auf der Website des bmvit heruntergeladen werden unter: <http://breitbandförderung.at>.

⁶ Empfehlung und Formular abrufbar unter: https://www.bmb.gv.at/schulen/it/it_angebote/index.html

VII. Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind. Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand während der Dauer des geförderten Vorhabens entstehen. Vorarbeiten wie z.B. die Einholung von Genehmigungen oder die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das von der Abwicklungsstelle in ihrem Bestätigungsschreiben über die Annahme des Förderungsansuchens genannte Datum.

Die Angemessenheit der geplanten Ausgaben bzw. Aufwendungen ist durch die Abwicklungsstelle vor Ausstellung des Förderungsangebots zu prüfen.

Förderbare Aufwendungen des Förderungsnehmers sind mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen nachzuweisen, externe Kosten durch Rechnungen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Förderbare Kosten sind:

- a. Erstmalige durch den Kommunikationsdiensteanbieter der Endkundin bzw. dem Endkunden weitergereichte Anschlusskosten für den Ausbau von Leerrohrsystemen mit und ohne Kabel. Darunter fallen insbesondere Kosten für Tiefbauarbeiten (Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung), Kosten für die Leerverrohrung (wie Sub-Ducts, Mikrorohre usw.) inklusive Verlegung und kartografische Erfassung, Kosten für LWL-/Glasfaserkabel inklusive Einblasen und Spleißen, Kosten für Faserverteiler inklusive deren Einbau.
- b. Eigene Investitionskosten⁷ für den Ausbau von Leerrohrsystemen mit und ohne Kabel, darunter fallen insbesondere Kosten für Tiefbauarbeiten (Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung), Kosten für die Leerverrohrung (wie Sub-Ducts, Mikrorohre usw.) inklusive Verlegung und kartografische Erfassung, Kosten für LWL-/Glasfaserkabel inklusive Einblasen und Spleißen, Kosten für Faserverteiler inklusive deren Einbau.
- c. Investitionsbezogene Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Materialentnahmen; sie müssen zu ihrer Anerkennung durch Vorlage von entsprechenden Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Die Plausibilität der eingereichten Kosten kann anhand von Pauschalkostensätzen überprüft werden, die im Zusammenwirken von haushaltsführender Stelle und Abwicklungsstelle festzulegen sind.
- d. Für zugekaufte Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten dieselben Regelungen wie für den Förderungsnehmer. Zusätzlich müssen Zahlung oder Gegenverrechnung belegt werden und keine Gewinnaufschläge, Verwaltungsaufschläge o.ä. angesetzt werden.

⁷ Investitionskosten nach dieser Richtlinie sind aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern.

Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 i.d.g.F. steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftrags-entgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist.

Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch den Förderungsgeber – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

1. Gemeinkosten
2. Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Sozialleistungen
3. Rücklagen und personalbezogene Rückstellungen
4. Abfertigungen
5. Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
6. Notariatsgebühren, Anwaltskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten
7. Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
8. Versicherungskosten
9. Lizenzgebühren
10. Leasingraten
11. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
12. Kosten für Frequenzen
13. Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur
14. Kosten für aktive Netzelemente inkl. Ausstattung bei der Kundin bzw. bei dem Kunden (z.B. Kabelmodems, Endgeräte u.ä.)
15. Kosten für nicht netzwerktechnische Komponenten und die dafür erforderliche Software
16. Kosten für Grunderwerb
17. Kosten für die Einräumung von Servituten oder Leitungsrechten
18. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)
19. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen
20. Vertriebskosten

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung für den Leistungszeitraum nach dem EStG 1988 entspricht.

Förderbare Investitionskosten und investitionsbezogene Eigenleistungen sind unabhängig von der Amortisationsdauer auf Basis der aktivierungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten förderbar.

VIII. Ablauf der Förderungsgewährung

Eine Förderung darf nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und die überdies sicherstellen, dass die Förderungsmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als haushaltsführende Stelle schließt die Abwicklung betreffend einen Ausführungsvertrag mit einem geeigneten Rechtsträger, der Abwicklungsstelle.

a. Aufruf zur Einreichung (Call)

Durch die Abwicklungsstelle wird ein Aufruf zur Einreichung von förderbaren Vorhaben durchgeführt. Dieser muss potenziellen Förderungswerbern volle Transparenz gewährleisten. Dazu sind jedenfalls folgende Inhalte auf der Website www.breitbandfoerderung.at zu veröffentlichen:

1. Inhalt und Ziele des Förderungsprogramms
2. Art und Umfang der Förderung
3. Kriterien für die technische und wirtschaftliche Vertretbarkeit
4. Hinweise zur Abwicklung (Abgabestelle, Fristen etc.)

b. Entgegennahme des Förderungsansuchens

Förderungsansuchen sind vollständig auszufüllen und bei der Abwicklungsstelle fristgerecht einzubringen; dies kann auch mittels einer elektronischen Anwendung erfolgen. Die Entgegennahme der Förderungsansuchen erfolgt durch die Abwicklungsstelle und wird von dieser schriftlich bestätigt. Das Datum der schriftlichen Bestätigung markiert den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung.

Förderungsansuchen sind in ihren wesentlichen Teilen in deutscher Sprache abzufassen. Technische Beschreibungen können auch in englischer Sprache akzeptiert werden.

Förderungsansuchen umfassen einen der Eigenart des Vorhabens entsprechenden Leistungs-Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan (der auch allfällige Eigenleistungen umfasst), sowie alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden und zur Feststellung der Förderungswürdigkeit bzw. zur Ermittlung des Förderungsbedarfs erforderlichen Unterlagen.

Förderungsansuchen müssen jedenfalls folgende Angaben beinhalten:

1. Name, Standort und allenfalls Betriebsgröße (bei Schulen Anzahl der Schüler und Schülerinnen, der Unterrichtsräume sowie aktueller IST-Stand der schulischen IT-Infrastruktur gem. „IT-Entwicklungsplan für Schulen / Breitband Austria 2020“) des Förderungswerbers;
2. Projektbeschreibung;
3. Planungsunterlagen (wie Bauplan, Trassenplan, Anbindungen in Form von GIS-Datensätzen); bei Schulen: „IT-Entwicklungsplan für Schulen / Breitband Austria 2020“;
4. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan sowie daraus abgeleiteten Förderungsbedarf;
5. Angaben über beabsichtigte, laufende oder bereits erledigte Förderungsanträge bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt bzw. Teile davon betreffen;
6. Angaben zur Richtigkeit und Vollständigkeit im Sinne der mitunterfertigten Verpflichtungserklärung.

c. Vergabeverfahren

Das Vergabeverfahren gewährleistet allen Förderungswerbern eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung.

Die Prüfung und Beurteilung der Förderungsansuchen hinsichtlich Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erfolgt im Wege einer Formalprüfung und einer anschließenden Bewertung anhand von objektiven Qualitätskriterien und wird von der Abwicklungsstelle im Rahmen des Ausführungsvertrags durchgeführt.

Alle mit der Prüfung und Beurteilung von Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

Die Formalprüfung umfasst:

1. Das Ansuchen wurde formal richtig und vollständig eingebracht.
2. Die unterfertigte Verpflichtungserklärung liegt bei.
3. Das Leistungsverzeichnis wie auch der Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan sind vollständig vorhanden.
4. Die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit erscheint gegeben.

Das Ergebnis der Formalprüfung ist schriftlich festzuhalten. Bei unvollständigen Förderungsansuchen ist eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen. Kommt keine Verbesserung zustande, so ist das Förderungsansuchen dem Förderungswerber zurück-zusenden und außer Evidenz zu nehmen.

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden durch eine bei der Abwicklungsstelle eingerichteten Bewertungsjury nach den im Bewertungshandbuch ausführlich beschriebenen Qualitätskriterien bewertet.

Die Qualitätskriterien sind:

1. Technische Vertretbarkeit
 - 1.1. Leitungsführung ist technisch sinnvoll
 - 1.2. Geplante Bauausführung ist nachhaltig angelegt.
2. Wirtschaftliche Vertretbarkeit
 - 2.1. Die Kosten sind ausführlich dargestellt und entsprechen den Kostenpauschalen
 - 2.2. Die Kosten stehen in einem vertretbaren Verhältnis zum Bedarf

Im Zuge der Bewertung werden zu den in Gruppen zusammengefassten Einzelkriterien Punkte vergeben. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die in Summe mindestens 50 % der maximal möglichen Punkte erreichen.

Bewertungsjury

Die Bewertungsjury ist bei der Abwicklungsstelle eingerichtet und wird von mindestens drei unabhängigen Experten gebildet, die im Zuge eines Aufrufs aus einem Experten-Pool nominiert werden. Der Experten-Pool ist im Vorfeld von der haushaltsführenden Stelle auf Vorschlag der Abwicklungsstelle einzurichten, wobei die Bundesländer Experten nominieren können.

Die Bewertungsjury hält die ermittelten Ergebnisse in einem schriftlichen Protokoll fest. Die Abwicklungsstelle erstellt aus dem Protokoll der Bewertungsjury eine begründete Förderungsempfehlung an die haushaltsführende Stelle, diese kann auch Vorschläge für Auflagen und/oder Bedingungen zur Erhöhung der Förderungswirkung beinhalten. Der begründeten Förderungsempfehlung ist auch das Protokoll der Bewertungsjury anzuschließen.

d. Entscheidung über das Förderungsansuchen

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder Ablehnung eines Ansuchens erfolgt durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Grundlage der begründeten Förderungsempfehlung. Die Abwicklungsstelle wird von der haushaltsführenden Stelle über die Förderungsentscheidung des Bundesministers informiert.

Die Förderungsentscheidung wird dem Förderungswerber unverzüglich durch die Abwicklungsstelle schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe, ansonsten in Form eines Förderungsangebots.

e. Förderungsangebot / Förderungsvertrag

Das Förderungsangebot enthält die detaillierten Förderungsbedingungen sowie Förderungsauflagen.

Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit insbesondere Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer,
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25,
11. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
12. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Das Förderungsangebot bedarf der schriftlichen Annahme durch den Förderungswerber und gilt als widerrufen, wenn die Annahme nicht binnen eines Monats ab Zustellung bei der Abwicklungsstelle einlangt.

Mit der Annahme des Förderungsangebots kommt der Förderungsvertrag zustande.

f. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Förderung über schriftliche Aufforderung der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn einer der folgenden Rückforderungstatbestände vorliegt:

1. Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers oder der Abwicklungsstelle sind vom Förderungsnahmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden; oder
2. vom Förderungsnahmer zugesagte Berichte sind nicht erstattet oder Nachweise sind nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte sind nicht erteilt worden – in diesen Fällen ist eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben – sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen sind unterlassen worden; oder
3. der Förderungsnahmer hat nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden; oder
4. der Förderungsnahmer hat vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes ist nicht mehr überprüfbar; oder
5. die Förderungsmittel sind vom Förderungsnahmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden; oder
6. das geförderte Projekt kann nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht rechtzeitig durchgeführt worden; oder
7. vom Förderungsnahmer ist das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 der Allgemeinen Rahmen-richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) nicht eingehalten worden; oder
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes sind nicht beachtet worden; oder
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG ist nicht berücksichtigt worden; oder
10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, sind vom Förderungsnahmer nicht eingehalten worden; oder
11. der Förderungsnahmer gegen das Veräußerungsverbot verstoßen hat.

Anstelle der nach den o.a. Rückforderungstatbeständen vorgesehenen gänzlichen Rück-forderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn 1. die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungs-würdig ist, 2. kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und 3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Weiter ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungs-mittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungs-würdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

Die Entscheidung über eine Einstellung, eine kostenneutrale Verlängerung der Projektdauer, eine anteilige Erweiterung des Projektumfanges, über Aufschiebung oder Rückforderung der Förderung (bzw. Teilen derselben) trifft jedenfalls die haushaltsführende Stelle in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle.

Die Abwicklungsstelle ist weiters mit dem Betreiben außergerichtlicher Rückforderungen zu betrauen.

IX. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Die Kontrolle und die Entscheidung über die Auszahlung erfolgt im Wirkungsbereich der Abwicklungsstelle im Auftrag der haushaltsführenden Stelle und nach den geltenden nationalen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beziehungsweise den ARR 2014.

a. Verwendungsnachweis

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der geförderten Leistung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist der Abwicklungsstelle ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu übermitteln.

Wird mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb jenes Finanzjahres gerechnet, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht zu legen.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eigener finanzieller Mittel, sowie auf etwaige von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel im Hinblick auf geförderte Leistung.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Abwicklungsstelle im Förderungsakt bestätigt werden.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs.1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

Dokumentation der Lage der geförderten Infrastruktur

Die Lage der geförderten Infrastruktur ist mittels einer GIS-Applikation zu dokumentieren. Die Dokumentation muss innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Arbeiten erfolgen, die Daten können in die ZIS – Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten übernommen werden.

b. Prüfung und Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung hat durch die Abwicklungsstelle aufgrund des Projektfortschritts sowie nach Prüfung und Abnahme der vom Förderungsnehmer vorgelegten Nachweise im Nachhinein (maximal zwei Zahlungen pro Jahr) durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Förderungsansuchen angegebene Namens-konto zu erfolgen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Förderungs-voraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist dem Förderungsnehmer durch die Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Eine Verlängerung der Förderzusage um ein Jahr ist zulässig, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Datenverwendung

Der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenz-portalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gem. 5. Abschnitt Datenschutzgesetz 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

Der Förderungswerber hat weiter zur Kenntnis zu nehmen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144) und des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Der Förderungswerber hat weiter zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle auf einer zentralen Website ausführliche Informationen zum geförderten Vorhaben veröffentlichen kann.

Aufbewahrung von Unterlagen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Endauszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Gleiches gilt für die Abwicklungsstelle.

c. Monitoring, Evaluierung

Das laufende Monitoring wird durch die Abwicklungsstelle wahrgenommen.

Nach Ende der Geltungsdauer dieser Sonderrichtlinie erfolgt eine Abschlussequalierung sowie Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkung durch unabhängige Experten im Auftrag der haushaltsführenden Stelle.

Zur allfälligen Anpassung der Förderungsmaßnahme können seitens der haushaltsführenden Stelle Zwischenevaluierungen beauftragt werden.

d. Programmsteuerung, Lenkungsausschuss

Zur Programmsteuerung kann von der haushaltsführenden Stelle (bmvit) ein Programm-komitee eingerichtet werden, welches aus einem Vertreter des bmvit und einem Vertreter der Abwicklungsstelle zusammengesetzt ist.

Zur bundesweiten Abstimmung von Breitbandmaßnahmen im Sinne der Umsetzung der Breitbandoffensive des bmvit kann bei der haushaltsführenden Stelle ein Lenkungsausschuss eingerichtet werden, der sich aus Vertretern des bmvit und den Breitband-beauftragten der Bundesländer sowie Experten aus dem Bildungsbereich zusammensetzt und eine beratende Rolle wahrnimmt.

X. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Sonderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Verträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden. Der Abwicklungszeitraum erstreckt sich bis zum 31.12.2024.

a. Veröffentlichung

Diese Sonderrichtlinie wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung und auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht.

b. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen. Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.